

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

8 RV 149/62

In Sachen

Verkündet

Beklagten und Revisionsklägers,

am 13. Februar 1964

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichter A l t h a u s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Itzehoe vom 7. September 1961 wird
zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger bezog auf Grund der Sozialversicherungsdirektive (SVD) 27 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. wegen "Totaler Kniegelenksversteifung rechts nach Granatsplittersteckschuß und Kniegelenks-empyem". Maßgebend dafür war das ärztliche Gutachten des Regierungsmedizinalrats Dr. ~~Stamm~~ vom 3. Februar 1948, der zusammenfassend ausgeführt hatte: für die Versteifung des Kniegelenks allein bestehe eine MdE um 30 v.H.; durch die Veränderung des Unterschenkels (Schwellung infolge Zirkulationsstörung) werde die MdE auf 40 v.H. festgesetzt; die seit September 1947 neu entstandenen Unterschenkelgeschwüre seien eine Verschlimmerung des WDB-Leidens und seien mit der MdE um 40 v.H. mit abgegolten. Mit dem Um-
anerkennungsbescheid vom 27. April 1951 wurde die Rente ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE und der Bezeichnung der Schädigungsfolgen festgestellt. Er enthält den Vermerk, "eine ärztliche Nachuntersuchung ist nicht mehr beabsichtigt".

Im Jahre 1960 lud das Versorgungsamt (VersorgA) den Kläger zu einer ärztlichen Nachuntersuchung vor. Dieser erschien nicht und verblieb bei seiner Weigerung auch, nachdem er durch eingeschriebenen Brief vom 7. Oktober 1960 darauf hingewiesen worden war, daß auf eine ärztliche Nachuntersuchung im VersorgA nach erneuter versorgungsärztlicher Stellungnahme nicht verzichtet werden könne und daß nach § 63 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) die Rente ganz oder teilweise entzogen werden könne, wenn ein Rentenberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkomme. Durch Bescheid vom 30. Dezember 1960 setzte das VersorgA mit Wirkung vom 1. März 1961



an die Rente herab und gewährte bis zur Aufgabe der Weigerung des Klägers nur noch Versorgungsbezüge nach einer MdE um 30 v.H. Mit dem Widerspruch führte der Kläger aus, er betrachte die Vorladung zur ärztlichen Untersuchung, auch die Herabsetzung der Rente, als reine Schikane und Willkürmaßnahme; zumindest beantrage er ihm mitzuteilen, warum er untersucht werden solle. Durch den Bescheid vom 9. März 1961 wies das Landesversorgungsamt (LVersorgA) den Widerspruch zurück.

Der Kläger hat Klage erhoben und ausgeführt, er sei zur Nachuntersuchung nicht erschienen, weil er sich nicht habe erklären können, was man an einem steifen Knie durch weitere Untersuchungen noch feststellen wolle. Er sei durchaus bereit, sich erneut untersuchen zu lassen, wenn ihm verständlich erklärt werde, warum eine derartige Untersuchung notwendig sei. Durch Urteil vom 7. September 1961 hat das Sozialgericht (SG) die Verwaltungsbescheide aufgehoben. Es hat ausgeführt, der Beklagte habe sein Ermessen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Nachuntersuchung fehlerfrei gehandhabt, weil nicht nur die Versteifung des Kniegelenks, sondern auch die Entzündung am Unterschenkel die Festsetzung der MdE um 40 v.H. gerechtfertigt habe. Die Entzündung sei im Gegensatz zu der Versteifung nicht irreversibel, die Möglichkeit einer Änderung reiche aus, um eine ärztliche Nachuntersuchung anzuordnen. Der Beklagte habe zwar die Frage des Klägers nach den Gründen der Nachuntersuchung nicht beantwortet, dies sei mit einer Achtung der Persönlichkeitsrechte der Beschädigten nicht vereinbar. Nach den Grundsätzen eines modernen demokratischen Staatswesens reiche die kategorische Erklärung, die Anordnung einer Nachuntersuchung liege im Rahmen der Dienstpflicht des Dezernenten, nicht aus. Dieser Mangel hätte jedoch nur eine Dienstaufsichtsbeschwerde begründen können. Die Aufforderung zu einer Nachuntersuchung werde durch die fehlende Begründung ihrer Notwendigkeit nicht hinfällig. Der Kläger



habe aber einen triftigen Grund zu seiner Weigerung deshalb gehabt, weil in dem Umanerkennungsbescheid vermerkt sei, eine ärztliche Nachuntersuchung sei nicht mehr beabsichtigt. Dieser Vermerk gelte entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht nur für die Umanerkennung, sondern der Kläger habe aus ihr entnehmen dürfen, daß der Ausschluß einer Nachuntersuchung unbefristet sei und auch einer Neufeststellung der Rente nach § 62 BVG entgegengehalten werden könne. Das SG hat die Berufung zugelassen, weil es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem Urteil des im Rechtszuge übergeordneten Landessozialgerichts (LSG), welches sich der Rechtsprechung des BSG angeschlossen hatte, abweiche.

Der Beklagte hat Revision (Sprungrevision) eingeleitet und beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er hat die Einverständniserklärung des Klägers zur Durchführung der Sprungrevision gleichzeitig vorgelegt. Er ist mit näherer Begründung der Ansicht, das SG habe zu Unrecht einen triftigen Grund zur Verweigerung der Nachuntersuchung angenommen, denn der Vermerk im Umanerkennungsbescheid beziehe sich nur auf die Umanerkennung gemäß § 86 BVG, nicht aber auf die Neufeststellung nach § 62 BVG.

Der Kläger hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Die Sprungrevision ist form- und fristgerecht unter Vorlage der Einverständniserklärung des Klägers eingelegt und begründet worden. Entgegen der Auffassung des SG und auch des Beklagten lag zwar der Berufungsausschließungsgrund des § 148 Nr. 3 des



Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht vor, da es sich um eine Rentenherabsetzung auf Zeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG nF, nicht etwa um eine Neufeststellung der Rente wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse gemäß § 62 BVG gehandelt hat. Damit war die Berufung schon nach § 143 SGG zulässig, so daß für ihre Zulassung kein Raum war. Trotzdem wird dadurch die Zulässigkeit der Sprungrevision nicht berührt; denn wenn das SG die Berufung auch zu Unrecht zugelassen hat, so ergibt sich aus den Akten und aus dem Urteil nichts dafür, daß es offensichtlich gegen das Gesetz die Möglichkeit einer Sprungrevision schaffen wollte (BSG 8, 85-86). Deshalb muß auch hier dem Vertrauen der Beteiligten auf die Richtigkeit der Berufungszulassung Rechnung getragen und die Sprungrevision als zulässig angesehen werden (BSG 2, 139-140; 3, 277; 5, 141 ff).

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG anwendbar ist. Nach dieser Vorschrift kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat das SG zunächst untersucht, ob das Verlangen des Beklagten, der Kläger solle sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, etwa als Rechtsmißbrauch anzusehen ist. Hierbei ist es zutreffend davon ausgegangen, die Rente nach einer MdE um 40 v.H. sei nicht nur wegen des irreversiblen Schadens einer Versteifung des Kniegelenks gewährt worden, sondern auch wegen des reversiblen Schadens der Bildung von Unterschenkelgeschwüren infolge von Zirkulationsstörungen. Wenn das SG dann aber trotz der bejahten unzureichenden Belehrung über die Gründe für eine nochmalige ärztliche Untersuchung einen triftigen Grund des Klägers im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG verneint hat, so kann ihm insoweit nicht gefolgt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Begriff "triftiger Grund" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, weil sein Inhalt und Umfang weitgehend ungewiß sind. Dieser Begriff muß mit einem bestimmten Inhalt erfüllt werden; dieser Inhalt ist dann mit für die Ermessensentscheidung der Versorgungsbehörde, die Rente auf Zeit zu entziehen, maßgebend. Das Gericht muß bei seiner Entscheidung den unbestimmten Rechtsbegriff auslegen, d.h. es muß seinen allgemeinen Sinngehalt ermitteln und nachprüfen, ob die Auslegung, welche die Versorgungsbehörde dem Begriff gegeben hat, dem Gesetz entspricht (so BSG 10, 53). Als triftiger Grund im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG sind sämtliche die Willensbildung bestimmenden Umstände zu verstehen, welche als Motive die Weigerung des Rentenempfängers entschuldigen und als berechtigt erscheinen lassen können. Bei der weiteren Deutung ist der Zusammenhang dieser Vorschrift mit § 62 BVG zu berücksichtigen. Denn die Verwaltung kann eine Änderung im Gesundheitszustand eines Beteiligten nur durch seine ärztliche Untersuchung feststellen. § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG soll ihr daher bei einer grundlosen Weigerung des Beschädigten die Handhabe zu einer solchen Feststellung geben, um damit die Höhe der Rente mit der wahren Sachlage in Einklang zu bringen. Dieser Zusammenhang ergibt sich auch aus der Entstehung der Vorschrift. § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG ist hervorgegangen aus § 58 des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) idF der ersten Novelle vom 22. Juni 1923. Zweck der Vorschrift war nach der amtlichen Begründung, "die Beschädigten zu veranlassen, Aufforderungen zu ärztlichen Untersuchungen nachzukommen, weil erfahrungsgemäß die Beschädigten, deren Versorgungsleiden sich gebessert hatten, in vielen Fällen der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung absichtlich nicht nachgekommen waren, um die begründete Herabsetzung oder Entziehung ihrer Versorgungsgebühren hinauszuschieben" (Reichstag, I. Legislaturperiode 20/23, Drucks. Nr. 5608 S. 12). Dieser Regelung war vorausgegangen die ähnliche Vorschrift des § 606 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF und des § 23 Abs. 2 des Gewerbeunfall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



versicherungsgesetzes (GewUVG). Als "triftiger Grund" im Sinne dieser früheren gesetzlichen Regelungen sind nicht nur Umstände in der Person und den Familienverhältnissen des Beschädigten (Unabkömmlichkeit im Geschäft, zu Hause, Erkrankung von Angehörigen usw.), sondern auch in dem Inhalt der Anordnung (unzulässige Bedingungen oder erhebliche gesundheitliche Bedenken gegen die betreffende Anstalt, ihre Einrichtungen usw.) angesehen worden, zB Entbindung der Ehefrau, Ablehnung des behandelnden Arztes, den Streckverband in einen Transportverband umzuändern (siehe statt anderem Ahrends, Komm. z. RVG, 2. Aufl., 1929 Anm. 3 zu § 58 S. 320, Anm. 4 zu § 19 S. 87-88). Dabei ist insbesondere auf die Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts (RVA) zu § 23 Abs. 2 GewUVG hingewiesen worden. Im Hinblick auf die Identität der Rechtslage ist es auch bei der Auslegung des Begriffs "triftiger Grund" im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG möglich, die Rechtsprechung des früheren RVA heranzuziehen. Dieses hat in der Rekursentscheidung Nr. 2107, AN 1905, 430 ausgeführt, der Verletzte habe eine Einweisung zu einer Heilbehandlung mit triftigem Grund verweigert, weil ihm das der Einweisung zugrundeliegende ärztliche Gutachten nicht mitgeteilt worden sei und der Kreisarzt ihm eröffnet habe, daß er sich von der beabsichtigten Behandlung keinen Erfolg verspreche (vgl. auch die Revisionsentscheidung Nr. 1195, AN 1905, 416 zu den §§ 18 und 22 des Invalidenversicherungsgesetzes). Ist bereits in diesen Entscheidungen darauf abgestellt worden, welche Auffassung der Verletzte billigerweise vertreten durfte, so kommt unter Berücksichtigung der an einen fehlerhaften Verwaltungsakt zu stellenden Anforderungen nochhinzu, daß vorliegend schon die Aufforderung des VersorgA vom 7. Oktober 1960 und auch der Herabsetzungsbescheid vom 30. Dezember 1960 nicht die erforderliche Bestimmtheit enthalten, so daß der Kläger sich bei seinem Entschluß, ob er der Aufforderung nachkommen soll, nicht auf die wahre Sachlage einrichten

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

konnte. Denn die Verwaltungsbehörde hat dem Kläger nicht sämtliche Gesichtspunkte mitgeteilt, welche für ihren Entschluß, eine ärztliche Nachuntersuchung anzuordnen, maßgebend gewesen sind. Sie hätte den Kläger unterrichten müssen, daß es bei der verlangten ärztlichen Untersuchung auf den Zustand der Unterschenkelgeschwüre, welche seinerzeit die Feststellung einer MdE um 40 v.H. begründet hatten, entscheidend ankomme. Wegen dieser mangelnden Unterrichtung waren ihm die wesentlichen Gründe für seine Nachuntersuchung nicht bekannt, so daß er diese bei seiner Entschlußfassung nicht berücksichtigen konnte. Infolgedessen hat er für seine Weigerung, zu der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu erscheinen, einen triftigen Grund gehabt.

Da sonach im Ergebnis das SG zu Recht einen triftigen Grund des Klägers für seine Weigerung, zur Nachuntersuchung zu erscheinen, bejaht hat, mußte die angefochtene Entscheidung bestätigt werden, ohne daß noch im einzelnen darauf eingegangen zu werden brauchte, ob auch der Vermerk im Umanerkennungsbescheid "eine ärztliche Nachuntersuchung ist nicht mehr beabsichtigt" die Weigerung des Klägers hat rechtfertigen können. Insoweit ist im übrigen auf die ständige Rechtsprechung des BSG (BSG 6, 175; 11, 241) hinzuweisen, von der abzugehen kein Anlaß besteht. Mithin war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.



Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

